

Kriterien des II. Vatikanischen Konzils für die Errichtung von Diözesen (*Christus Dominus*, 22-24)

Martin Grichting

Die Frage, wie gross Bistümer sein sollten und wie viele Gläubige sie umfassen sollten, stellte sich seit der Spätantike. Während sich die Kirche ursprünglich oft an politischen Grenzziehungen orientierte, nahm sie im Mittelalter eher an eigenen, kirchenpolitischen, aber nicht pastoralen Bedürfnissen Mass. Mit dem Erstarken der Nationalstaaten im 18. und 19. Jahrhundert trat wieder mehr die Tendenz in den Vordergrund, bei den kirchlichen Grenzziehungen die staatlichen Vorgaben nachzuvollziehen. Dies geschah oft auch unfreiwillig.

Dies führte bisweilen zu pastoral ungünstigen Lösungen. Als deshalb Papst Johannes XXIII. im Jahr 1959 im Hinblick auf die Einberufung des II. Vatikanischen Konzils alle Bischöfe aufforderte, ihm mögliche Themen zu melden, waren Kriterien für die angemessene Grösse eines Bistums ein immer wieder genanntes Desiderat.

In den Eingaben, welche die Bischöfe machten, kam freilich sogleich die Vielfalt in der Weltkirche zum Ausdruck. Es meldeten sich italienische Bischöfe zu Wort, deren Diözesen 30'000 Gläubigen zählten. Sie wollten grössere Diözesen. Und es traten andere europäische und südamerikanische Bischöfe für die Teilung von Diözesen ein, die mehrere Millionen von Gläubigen umfassten. Sie forderten kleinere Diözesen.

Angesichts dieser Vielfalt hat die vorbereitende Kommission, welche einen Text zu Händen des Konzils vorschlagen sollte, und dann das Konzil selbst das Mögliche, aber vor allem das Richtige getan: Man hat sich nicht mit der Zahl der Gläubigen oder mit Quadratkilometern befasst. Sondern es wurde zum ersten Mal in der Kirchengeschichte versucht, aus dem Wesen der Weltkirche bzw. der Teilkirche Kriterien, theologische Kriterien, abzuleiten für die angemessene Grösse einer Diözese. Der entscheidende Beitrag des II. Vatikanischen Konzils in der Frage der Bistumsumschreibung ist deshalb, dass nicht mehr ein pragmatischer, politischer oder soziologischer Zugang gewählt wurde für die Umschreibung der Diözesen, sondern ein theologischer bzw. pastoraler.

Das Ergebnis der Überlegungen des II. Vatikanischen Konzils ist enthalten in den Nr. 22-24 des Dekrets *Christus Dominus* über die Hirtenaufgabe der Bischöfe. Dieser Text hat eine siebenjährige Geschichte. Vor dem Konzil wurde drei Jahre in vorbereitenden Kommission gearbeitet. Das Konzil tagte sodann vier Jahre lang von 1962-1965 in vier Sitzungsperioden. Was heute der Konzilstext betreffend die Umschreibung der Diözesen ist, stellt in der Textentwicklung die siebte Fassung dar. Man sieht daran, dass ein längeres Ringen um den richtigen Text stattgefunden hat. Über die Entstehungsgeschichte dieser Abschnitte aus dem Konzilsdokument kann heute nur bezüglich einiger weniger Fragen eingegangen werden. Es wird verstehen helfen, was der verabschiedete Konzilstext genau sagt.

I. Hauptkriterien

Grundsätzlich kann man festhalten: Das Konzil hat das Ziel formuliert, dass mit einer angemessenen Umschreibung der Diözesen dem Heil der Seelen gedient werden soll. Und dem Heil der Seelen dient die Kirche immer dann am besten, wenn sie die Seelsorge gemäss ihrer eigenen Lehre ausübt. Kriterien für die Grösse einer Diözese gibt es dabei gemäss dem II. Vatikanum zwei: Die Diözese soll eine "organische Grösse" darstellen. Und sie soll so gestaltet sein, dass der Hirte der Diözese, der Bischof, in seiner Diözese sein Amt als Nachfolger der Apostel tatsächlich ausüben kann.

Beides führe ich in der Folge nun näher aus:

1. Zur Diözese als "organische Einheit": In *Christus Dominus* 22 fordert das Konzil, dass in der Teilkirche, also im Bistum, das Wesen der Kirche deutlich sichtbar werde. Dies ist eine Anspielung auf die Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium* (23,1), wo gesagt wird, dass die eine und einzige katholische Kirche *in* und *aus* den Teilkirchen besteht. Die Weltkirche besteht also nicht nur im Sinne eines Puzzles aus den einzelnen Teilkirchen. Die Weltkirche ist auch in den Teilkirchen gegenwärtig. Die Teilkirche soll deshalb so umschrieben sein, dass sie im Kleinen die Vielfalt des ganzen Volkes Gottes, der Weltkirche, nach Möglichkeit abbildet. Die Teilkirche soll also gewissermassen eine "Mikrorealisation der Universalkirche" darstellen, wie sich einer der Hauptredaktoren von *Christus Dominus* 22-24 ausgedrückt hat. Primärer Bezugspunkt für die Umschreibung einer Diözese sind somit nicht staatliche Grenzen, Quadratmeterzahlen oder die Zahl der Gläubigen. Sondern es geht darum, dass die Diözese eine "organische Einheit" darstellt (CD 23,1). Denn die Gesamtkirche ist ja auch eine organische Einheit, der eine Leib Christi mit den vielen Gliedern. Aufgrund des Verständnisses der Teilkirche als organisches Gebilde erklärt sich auch die Forderung des Konzils, die Teilkirchen müssen aus einem zusammenhängenden Territorium bestehen (CD 23, 1).

Im vorliegenden Zusammenhang unserer heutigen Tagung muss wohl besonders das folgende Thema vertieft werden. *Christus Dominus* sagt in Nr. 23 in einer recht offenen Formulierung: "Bei der Abgrenzung des Diözesangebietes nehme man, soweit möglich, auf die verschiedenartige Zusammensetzung des Gottesvolkes Rücksicht, die viel dazu beitragen kann, die Seelsorge besser auszuüben".

Aufgrund der Entstehungsgeschichte des Konzilstextes, besonders aufgrund der Reden der Konzilsteilnehmer in der Konzilsaula ist dieser Abschnitt so zu interpretieren: Verschiedenartigkeit und Vielfalt im Gottesvolk einer Diözese sind nicht zu vermeidende Übel. Vielmehr fördern sie den missionarischen Geist und die katholische Glaubenshaltung von Volk, Klerus und Bischof. In einer von Vielfalt geprägten Diözese kann zudem den Priestern eher eine ihren Fähigkeiten entsprechende Aufgabe zugewiesen werden. Anstatt die einzelnen Gruppen voneinander zu trennen, scheint es dem Konzil also besser, sie beisammen zu lassen, damit sie sich gegenseitig ergänzen. Konkret heisst das, dass Städte nicht von ihrem Umland, landwirtschaftliche Gebiete nicht von industriellen Zonen oder Diasporagebiete nicht von Stammländern getrennt werden sollten. Dann ist die Diözese kein Monolith, sondern eine organische Einheit: Einheit in der Vielfalt.

Ein gewisses Gegengewicht, aber kein Widerspruch, stellen demographische Zusammenfassungen des Gottesvolkes mit den staatlichen Behörden und sozialen Einrichtungen dar. Diese Einheiten, welche zum Bestehen einer organische Struktur beitragen, sollen so weit wie möglich in ihrer Einheit bewahrt werden. Hier ist die Forderung verwirklicht, dass die Grenzziehungen sich an den schon vorhandenen Lebensgemeinschaften orientieren sollen. Es sollen fortan gewachsene Lebensgemeinschaften nicht mehr willkürlich oder aus rein historischen Gründen durch kirchliche Grenzziehungen zerteilt werden. Mit der Eingabe eines französischen Vaters an das Konzil könnte man sagen: Damit die Kirche in der Welt "implantiert" wird (oder

bleibt), muss sie bei der Umschreibung ihrer Diözesen den demographischen und sozialen Entwicklungen Rechnung tragen.

Neben den beiden Hauptgesichtspunkten "Beachtung der Verschiedenartigkeit der Zusammensetzung des Gottesvolkes" und "Bewahrung gewachsener Lebensgemeinschaften" nennt das Konzil in zweiter Linie noch eine Reihe von Gesichtspunkten, die hinsichtlich des Gottesvolkes zu beachten sind: Einmal soll auf die staatlichen Bezirke geachtet werden. Die Formulierung im Konzilstext und die Verhandlungen im Konzil machen deutlich, dass es das Konzil entgegen manchen anders lautenden Stimmen abgelehnt hat, diese innerstaatlichen Grenzziehungen schematisch zu übernehmen. Zeitweise war dieses Kriterium ganz aus den Schemata gefallen. Man kann aber davon ausgehen, dass staatliche Binnengrenzen immer dann zu übernehmen sind, wenn keine gewichtigen Gründe entgegenstehen.

Des weiteren sollen gemäss dem Konzilstext auch die besonderen Eigenheiten der Menschen und Gegenden in Rechnung gestellt werden, seien sie nun psychologischer, ökonomischer, geographischer oder historischer Natur. Dieser Abschnitt stellt gewissermassen einen Kompetenzparagrafen dar, mit dessen Hilfe alle vom Konzil nicht voraussehbaren Konstellationen summarisch eingefangen werden sollten. Denkbar sind hier viele Fälle. Es wäre beispielsweise nicht klug, zwei Volksgruppen in einer Diözese zusammenzufassen, die mit einander verfeindet sind, oder zwischen denen geschichtlich, politisch oder wirtschaftlich bedingte Spannungen bestehen.

2. Die Zentralität des Diözesanbischofs als Hirte der Diözese: Eine zweite Gruppe von Kriterien versucht, die Grösse der Diözese und die Zahl der Gläubigen von der Person des Diözesanbischofs her zu definieren. Hier geht es um die Problematik, dass ein Bischof wegen der Übergrösse seiner Diözese nicht in der Lage ist, seiner Aufgabe gerecht zu werden, oder dass er umgekehrt kein hinreichendes Arbeitsfeld für sich und seine Priester sowie pastoralen Mitarbeiter vorfindet.

Mit dem Versuch, die Person des Bischofs als Kriterium für die Grösse der Diözese nutzbar zu machen, ist das Bild des Hirten, das vor allem Bischöfe kleinerer Diözesen in die Diskussion eingebracht hatten, deutlich in den Vordergrund getreten. Der Diözesanbischof muss nicht nur theologisch-theoretisch, sondern auch tatsächlich das sichtbare und dynamische Zentrum der diözesanen Gemeinschaft sein. Deshalb erhebt das Konzil die Forderung, die Diözese müsse so beschaffen sein, dass der Bischof alle Priester, dann aber auch die Religiösen und Laienmitarbeiter, die in der Diözese tätig sind, kennen könne. Das Konzil hat es nicht nur abgelehnt, für die Zahl der Gläubigen einer Diözese konkrete Zahlen etwa als Richtwerte anzugeben, sondern auch bezüglich der Priester schweigen die Konzilstexte. Zu beachten sind hier immer auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern und Kontinenten.

Der Bischof soll ferner in der Lage sein, die bischöflichen Amtshandlungen (vor allem Firmungen, Weihen, Kirch- und Altarweihen und die Pastoralvisitationen) selbst auszuführen und die gesamte Seelsorgetätigkeit seiner Diözese zu leiten und zu koordinieren. Dieses Kriterium würde an sich der Grösse der Diözese eher enge Grenzen setzen. Aufgrund von Kritik aus den Reihen der Konzilsväter wurde es aber dahingehend entschärft, dass sich der Bischof entlasten kann durch die Berufung eines oder mehrerer Auxiliärbischöfe. Grössere Diözesen brauchen deshalb also nicht in jedem Fall aufgeteilt zu werden.

Auch zu kleine Diözesen beeinträchtigen das Bild des Bischofs als Hirten seiner Diözese: Für den Bischof und die Priester muss ein ausreichendes Arbeitsfeld vorhanden sein, in dem diese ihre Kräfte so nutzbringend wie möglich einzubringen vermögen. Denn die zu kleinen Diözesen bringen für die Priester den Nachteil mit sich, dass ein Stellenwechsel innerhalb der Diözese schwierig ist, und sie so nicht immer ein adäquates Betätigungsfeld haben. Begründet wird das

Votum gegen die zu kleinen Diözesen auch mit dem Hinweis auf die Bedürfnisse der Universal-kirche. Es wäre nicht zu verantworten, dass die Kapazitäten von Priestern kleiner Diözesen brach lägen, während anderswo Priester fehlten.

Das Konzil hat bewusst darauf verzichtet, diejenigen Ämter und Einrichtungen zu benennen, die für die Errichtung einer Teilkirche unabdingbar sind, um hier Ausnahmen von der Regel zu erlauben. Der Konzilstext hält gleichwohl fest, dass die Institutionen, die wesentlich und erfahrungsgemäss für die Leitung des Bistums und die Seelsorge notwendig sind, nicht fehlen sollten. Aus der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Einrichtung etwa eines Priesterseminars wird man also nicht auf Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Errichtung einer Diözese schliessen können, obwohl es für eine Diözese den Normalfall darstellt, ein Seminar zu besitzen.

II. Zum Verbindlichkeitsgrad der konziliaren Kriterien

Schon die Eingaben an das Konzil, aber auch die Diskussionen auf dem Konzil haben deutlich gemacht: Die Materie ist komplex, weil in die erwähnte pastorale Zielsetzung (dem Heil der Seelen dienen) und die theologischen Kriterien (Organische Einheit, Zentralität des Diözesanbischofs als Hirten) konkrete, je nach Ort verschiedene "weltliche" und auch kirchenpolitische Elemente hineinspielen. Und diese sind nicht zu unterschätzen. Sie haben ihr eigenes Gewicht und ihre Bedeutung für das Heil der Seelen. Denn, um nur zwei Beispiele zu nennen: Eine gegen die politische Führung eines Landes durchgedrückte Änderung der Diözesangrenzen kann diese Führung gegen die Kirche aufbringen, was der Seelsorge wohl nicht zuträglich sein wird. Und eine gegen die historische Entwicklung durchgeboxte Entscheidung kann zu Entwurzelung und Heimatlosigkeit bei den Gläubigen führen, was wiederum die Motivation, sich für die Kirche zu engagieren, schmälern könnte. Es gäbe hier noch viele kontingente Faktoren, die sich vor Ort ergeben können. Das war auch den Konzilsvätern bewusst. Und deshalb haben sie in Nr. 23 von *Christus Dominus* vier generelle Weisungen vorangestellt, die ich hier kurz erwähnen möchte:

1. Eine Überprüfung der Grenzziehung habe "für jeden Einzelfall" stattzufinden, also nicht einfach schematisch-flächendeckend im Sinne einer Flurbereinigung. Jede Diözese soll gewissermassen das Recht haben, für sich allein betrachtet zu werden.
2. Die Kriterien seien "unter genauer Abwägung aller Umstände anzuwenden". Dies ist keine Leerformel, sondern bedeutet, dass auch relevante lokale Gegebenheiten, die durch das Raster der vom Konzil angegebenen Kriterien fallen, in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen werden müssen. Das Konzil konnte ja nicht voraussehen – oder gar darauf im einzelnen eingehen –, was sich an sonstigen relevanten Gegebenheiten im Einzelfall darbieten würde.
3. Die Art und Weise der Anwendung der vorhin genannten zwei Hauptkriterien ist eher vorsichtig formuliert: Man soll sich die Kriterien in den einzelnen Fällen "vor Augen halten". Demnach müssen nicht immer alle Kriterien angewendet werden. Sie sind nur als allgemeine Richtschnur zu betrachten.
4. Der Konzilstext bezeichnet die Kriterien als "mehr allgemein". Diese Qualifizierung der Kriterien erscheint gerechtfertigt, weil im Verlauf der Diskussionen vor und während des Konzils immer deutlicher erkannt wurde, dass die Verhältnisse innerhalb der Universal-kirche sehr verschieden sind und dass die Kriterien, um allgemein anwendbar zu sein, einen gewissen Abstraktionsgrad aufweisen müssen.

Bei jeder Überprüfung der Bistumsgrenzen sind diese vier Punkte in Kenntnis der Sachlage vor Ort zu berücksichtigen. Bevor man zu einer Veränderung der Bistumsgrenzen schreitet, sind zudem noch andere Optionen zu prüfen, die mit der Veränderung der Bistumsgrösse nichts zu tun haben. Das Konzil nennt hier die Verlegung des Bischofssitzes (CD 22). Sodann kann der Bischof Pfarreien errichten für Angehörige eines anderen als des lateinischen Ritus sowie für

Migranten. Zudem kann er Bischofsvikare für diese Gruppen von Gläubigen ernennen (CD 23,3).

Das II. Vatikanische Konzil hat in *Christus Dominus* 24 gewünscht, dass aufgrund all dieser Kriterien und Faktoren die Lage vor Ort durch die jeweilige Bischofskonferenz geprüft werden solle. In der Schweiz resultierte aus dieser Arbeit im Jahre 1980 ein zweibändiger Bericht. Der drei Jahre nach diesem Bericht im Jahre 1983 erlassene *Codex Iuris Canonici* sieht in c. 373 die Mitwirkung der Bischofskonferenz bei der Neudefinition von Bistumsgrenzen nicht mehr vor. Es ist allerdings bisher überall Praxis gewesen, dass nicht nur die betroffenen Diözesanbischöfe, sondern auch die Bischofskonferenz gehört wurden, wenn Bistumsumschreibungen verändert werden sollten. Dennoch muss man aufgrund des geltenden Rechts sagen, dass die Bischofskonferenz nicht federführend ist bei einem Projekt zur Veränderung der Bistumsumschreibung.

III. Abschliessende Überlegungen

Wie sind die Vorgaben, welche das II. Vatikanische Konzil für die Umschreibung der Diözesen gemacht hat, einzuschätzen? Die Meinungen dazu sind verschieden, ja konträr. So bemerkte der bedeutende Münchner Kanonist Klaus Mörsdorf in seinem Kommentar zu *Christus Dominus*, der unmittelbar nach dem Konzil erschienen ist, alle Bemühungen, betreffend Umschreibung der Diözesen Kriterien anzugeben, seien vergeblich, weil das dem Wechsel der Verhältnisse unterliegende kirchliche Element entscheidend hineinspiele. Andere Autoren haben jedoch betont, es sei nun vom Konzil ein eigentlicher kirchlicher Gesichtspunkt hervorgebracht worden, unter dem die Umschreibung der Diözesen erfolgen sollte.

Betrachtet man heute, 50 Jahre nach dem II. Vatikanum, die Wirkungsgeschichte von *Christus Dominus* 22-24, so kann man feststellen, dass diese Konzilsaussagen zwar nicht überall, aber doch in vielen Ländern zu einer Neuumschreibung von Diözesen nach theologischen bzw. pastoralen Kriterien geführt haben. Man darf nicht vergessen, dass die Vorgaben des Konzils für den Apostolischen Stuhl überhaupt erst eine konkrete Handhabe geboten haben, um handeln zu können. Und dann haben diese Texte durchaus inhaltliche Vorgaben gemacht, die nicht einfach leere Worte geblieben sind. An Reformen, die in den letzten 50 Jahren umgesetzt worden sind, kann man, um nur ein paar Beispiele zu nennen, die drastische Verringerung der Zahl der Diözesen in Italien nennen. Nicht vergessen darf man auch die bessere pastorale Gliederung von Millionenstädten sowie die Gebietsveränderungen im ehemaligen Ostblock, die möglich wurden nach der seit 1989 eingetretenen politischen Zäsur. Am anderen Ende der Skala steht dann wohl freilich das 1997 gegründete Erzbistum Vaduz, das zwar eine Nation umfasst, aber früher einfach ein mittelgrosses Dekanat des Bistums Chur war.

Trotz dieser zweifellos durchgezogenen Bilanz bin ich persönlich der Meinung, dass die Kriterien, welche das II. Vatikanische Konzil in *Christus Dominus* 22-24, aufgestellt hat, immer noch gültig sind. Denn sie sind theologischer Natur und damit nicht einfach zeitgebunden. In diesem Sinne denke ich, dass diese Kriterien auch heute für die aktuellen Fragestellungen in der Schweiz noch herangezogen werden können und herangezogen werden sollten.

Für die Nachweise zu den hier gemachten Aussagen vgl. GRICHTING, MARTIN, *Die Umschreibung der Diözesen. Die Kriterien des II. Vatikanischen Konzils für die kirchliche Zirkumskriptionspraxis*, (= Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 7) Frankfurt/M. et al. 1998, ISBN 3-631-33946-1.